



**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO
- Sonderparkausweis zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten i. S. d. § 46
Abs. 1 Nr. 3 bis 4b und Nr. 11 StVO**

Antragsdatum

Angaben zur antragstellenden Person:

Anrede:

Name, Vorname

Arzt für

Angaben zur Praxis:

Praxisname

Sprechzeiten

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Entspricht der rechnungsempfangenden Stelle

Folgender Antrag wird gestellt:

(Bitte wählen Sie eine der Auswahlmöglichkeiten aus.)

- Neuantrag – Ersterteilung einer Ausnahmegenehmigung – Sonderparkausweis für Ärztinnen und Ärzte
- Änderungsantrag zu einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung
- Fristverlängerung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung
 - Andere Änderungen innerhalb einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung

Bitte geben Sie hier Ihre alte Ausnahmegenehmigungs-Nummer an: _____



Die Ausnahmegenehmigung wird beantragt für das folgende Fahrzeug:

Amtl. Kennzeichen

Fahrzeugart

Die Ausnahmegenehmigung wird für drei Jahre beantragt ab dem folgenden Zeitpunkt:

(Bitte wählen Sie eine der Auswahlmöglichkeiten aus.)

- Zum frühestmöglichen Zeitpunkt
 Ab dem: _____

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme...

- ... darüber, dass der Antrag ausschließlich mit allen unten angeführten pflichtigen Anlagen bearbeitet werden kann. Unvollständige Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.
- ... darüber, dass im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung - Sonderparkausweis Gebühren gemäß der Gebührennummer 264 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in den folgenden konkreten Höhen anfallen:

- Für das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dortmund 150,00 €,

Dieselben Gebühren werden nach Ablauf der ursprünglich genehmigten 3 Jahre erhoben, sollten Sie eine Fristverlängerung beantragen.

Im Falle eines Änderungsantrages wird eine Gebühr i. H. v. 20,00 € fällig.

- der anhängigen Datenschutzhinweise und erkläre mich mit diesen einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift

Pflichtige Anlagen:

- Nachweis über die Häufigkeit von durchgeführten Hausbesuchen mittels Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung NRW (s. u.)
- Kopien der aktuellen Fahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1 (beidseitig) zzgl. Nachweis über zuletzt erfolgten TÜV



Hinweise:

- Während des Arbeitseinsatzes ist das Parken gebührenfrei und ohne Beachtung der maximal zugelassenen Parkdauer an folgenden Stellen erlaubt:
 - an Stellen, an denen ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO),
 - in Bereichen eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist
 - an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist
 - während der Ladezeiten in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist,
 - in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,
 - auf Bewohnerparkplätzen
 - sowie an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten
- soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Hausbesuche notwendig ist.
- Eine **Mindestanzahl von 100 durchgeführten Hausbesuchen pro Quartal** ist durch eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung NRW nachzuweisen.
- Die Genehmigung darf nur im Rahmen, und während der Dauer, der Durchführung **von ärztlichen Hausbesuchen** genutzt werden soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.
- Die Genehmigung berechtigt zudem zum Parken **in Praxisnähe während der Praxissprechzeiten**, sofern die Möglichkeit des gesicherten Parkens im **Umkreis von 200 m** vor oder in der Nähe der Praxis fehlt. In Fußgängerzonen gilt dies jedoch nur in besonders begründeten Ausnahmefällen.
- Reine Be- und Entladetätigkeiten sind nicht Bestandteil der Genehmigung.

DATENSCHUTZHINWEISE

(Information gemäß Art. 13, 14 DSGVO bei der Erhebung von personenbezogenen Daten)

Ab 25.05.2018 ist die von der EU erlassene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Dortmund und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben:

1. Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Behördenleitung der Stadtverwaltung Dortmund:

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
44122 Dortmund
E-Mail-Adresse: tiefbauamt@stadtdo.de

2. Die/den behördliche/-n Datenschutzbeauftragte/-n erreichen Sie unter:

Stadt Dortmund
Die/der behördl. Datenschutzbeauftragte
44122 Dortmund
E-Mail-Adresse: datenschutz@stadtdo.de

3. Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Dortmund erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung Ihres Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Form eines Sonderparkausweises für Ärzte auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 bis 4b und 11 StVO.

Die Nutzung des digitalen Assistenten ist freiwillig und stellt lediglich einen zusätzlichen elektro-nischen Zugang zur Verwaltung im Sinne des Onlinezugangsgesetzes dar. Es steht Ihnen jederzeit offen, sich mit Ihren Anliegen schriftlich oder persönlich an das Tiefbauamt zu wenden.

Die Daten werden von den Mitarbeitenden der Straßenverkehrsbehörde ausschließlich für den bestimmten Zweck erhoben und verarbeitet.

Ihre Daten werden bei der Nutzung des Online-Formulars für 30 Tage im Formular-System gespeichert und anschließend automatisch gelöscht. Sofern Sie das Formular nach vorheriger Anmeldung im Serviceportal verwenden, beachten Sie bitte, dass die dort

gültigen Datenschutzbestimmungen ebenfalls Anwendung finden. Von Ihnen eingereichte Anträge werden 180 Tage lang in Ihrem Servicekonto hinterlegt und anschließend automatisch gelöscht. Mit Betätigung der Schaltfläche „Einreichen“ am Ende des Ausfüllprozesses erfolgt eine elektronische Übermittlung an die Straßenverkehrsbehörde im Tiefbauamt. Die übermittelten Daten werden vom Tiefbauamt nach Abschluss der Bearbeitung 5 Jahre lang gemäß der Aktenordnung der Stadt Dortmund aufbewahrt und anschließend vernichtet.

4. Folgende Datenschutzrechte haben Sie:

Sie haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über Ihre Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO).

Ebenso haben Sie das Recht, der Verarbeitung und der Datenübertragung zu widersprechen (Art. 21 DSGVO). Ferner steht Ihnen ein Beschwerderecht bei jeder zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO). Wir empfehlen Ihnen jedoch, eine Beschwerde zunächst an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der Stadt Dortmund zu richten, damit wir Ihr Anliegen schnellstmöglich lösen können.

Für eine zügige Bearbeitung bitten wir Sie, Ihre Anträge über die Ausübung Ihrer Rechte schriftlich an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der Stadt Dortmund zu richten. Für eine Kontaktaufnahme per E-Mail weisen wir Sie darauf hin, dass unverschlüsselte E-Mails auf allen Internet-Strecken unbefugt mitgelesen und verändert werden können.

Stadt Dortmund

